

6.1.2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren

Fertige Erzeugnisse sind Vorräte, deren Herstellung abgeschlossen ist und die verkaufs- und versandfertig sind. **Waren** sind Güter, die von Dritten bezogen wurden und ohne – oder nur nach unwesentlicher Weiterverarbeitung – veräußert werden sollen.

Die **Bewertung der fertigen Erzeugnisse** hat zu Herstellungskosten zu erfolgen (siehe Kapitel 6.1.2.1.2). Der Aufwand für die Ermittlung der Herstellungskosten hängt von der Produktionsstruktur des Unternehmens ab. Ein Unternehmen, welches eine Serienfertigung hat, kann die Herstellungskosten für alle Produktarten einheitlich ermitteln und der Bewertung zugrunde legen. Bei einer Auftragsfertigung ist die Kalkulation der Herstellungskosten anhand geeigneter Aufzeichnungen vorzunehmen und nachweisbar zu dokumentieren. Nicht zu beanstanden ist es, wenn die Kalkulation vom voraussichtlichen Verkaufserlös abgeleitet wird (retrograde Bewertung). Von dem voraussichtlichen Verkaufserlös sind die bis zum Verkauf zu erwartenden Aufwendungen abzuziehen. Ebenfalls ist ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag abzuziehen. Etwaige Erlösschmälerungen sind ebenfalls abzusetzen. Die Waren (Handelswaren) sind mit ihren Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 1 HGB zu bewerten. Hier dürfen zu den Anschaffungskosten neben dem eigentlichen Warenwert nur die direkt zuordnungsfähigen Einzelkosten für die Beschaffung der Waren hinzugerechnet werden. Lagerkosten sind keine Anschaffungskosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Ware stehen. Sie dürfen bei der Kalkulation nicht in die Anschaffungskosten einfließen. Etwas anderes gilt, sofern Aufwendungen für die Einlagerung der Waren getätigt werden. Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn es sich um sehr unhandliche Waren handelt, für die ein nennenswerter Aufwand getätigt werden muss, um sie einzulagern. Sollte der Wert der Erzeugnisse und Waren aufgrund von Absatzproblemen gesunken sein, hat eine Abwertung auf den niedrigeren Wert zu erfolgen.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren sind unter Aktiva B. I. 3. gesondert auszuweisen. Die Bewertungsmethoden sind im Anhang anzugeben und zu erläutern (siehe auch Kapitel 6.1.2.1.2).

6.1.2.1.4 Geleistete Anzahlungen

Wenn ein Unternehmen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder Waren bestellt und hierauf Anzahlungen leistet, so sind diese Anzahlungen in Höhe des geleisteten Betrages anzusetzen.

Die Bewertung hat zu erfolgen wie die Bewertung einer Forderung, also mit dem Betrag, der an den Lieferanten geleistet wurde. Sollte sich herausstellen, dass die Bonität des Lieferanten unzureichend ist und dass zu befürchten ist, dass der Lieferant seinen Auftrag nicht oder nicht vollständig durchführen kann, ist eine Abschreibung der geleisteten Anzahlung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen.

Der **Ausweis der geleisteten Anzahlungen** erfolgt auf der Aktivseite unter B. I. 4. Die geleisteten Anzahlungen auf Vorräte sind im Vorratsvermögen gesondert auszuweisen. Da es keine Bewertungswahlrechte gibt, ist eine Anhangsangabe über die Art der Bewertung nicht erforderlich. Soweit die geleisteten Anzahlungen abgewertet wurden, ist hierzu in dem Anhang eine allgemeine Angabe zu machen. Falls die geleisteten Anzahlungen einen bedeutenden Anteil an der Bilanzsumme haben, ist der Posten zu erläutern, wenn dies zur Beurteilung des Jahresabschlusses von Bedeutung ist.

6.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Posten „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ ist in der Bilanz unter Angabe der jeweiligen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (§ 268 Abs. 4 S. 1 HGB) wie folgt zu gliedern:

Aktivseite**B. Umlaufvermögen****I. Vorräte****II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere**IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks****6.1.2.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Ansprüche aus mehrseitigen Verträgen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens geschlossen wurden. Hierbei kann es sich um Liefer-, Werk-, Dienstleistungs- oder andere Verträge handeln, deren Erfüllung durch das bilanzierende Unternehmen bereits erfolgt ist. Die andere Vertragsseite (die den Kaufpreis zu zahlen hat) hat ihre Leistung noch nicht oder nicht vollständig erbracht.

Die **Bewertung** hat mit dem Betrag zu erfolgen, den das andere Unternehmen zu leisten hat. Eine niedrigere Bewertung ist dann vorzunehmen, wenn der Schuldner Bonitätsprobleme hat und damit zu rechnen ist, dass die Forderung nicht in voller Höhe oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung einzubringen sein wird. Eine Abwertung der Forderung aus der Annahme heraus, dass der Kunde Skonto ziehen wird, ist nicht zulässig. Die Vereinbarung eines Skontoabzugs steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zahlung innerhalb einer bestimmten Zeit erbracht wird. Solange diese Zahlung nicht erbracht ist, ist die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt und daher bilanziell nicht berücksichtigungsfähig.

Neben den vorgenannten Gründen für eine Einzelwertberichtigung ist auch eine pauschale Abwertung grundsätzlich zulässig. Diese Pauschalwertberichtigung auf die Forderungen soll die im üblichen Umfang anfallenden Forderungsausfälle (Skontoabzug, Zinsaufwand wegen verspäteter Zahlung, Berücksichtigung eines pauschalen Ausfallrisikos) in pauschaler Form vom Gesamtbestand der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen absetzen. Diese pauschal ermittelten Forderungsausfälle werden mithilfe eines bestimmten Prozentsatzes berechnet und aktivisch von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgesetzt. Die vorgenommenen Abschläge müssen jedoch begründet sein, d. h. das Unternehmen muss nachweisen, dass Forderungsausfälle in der berücksichtigten Höhe in der Vergangenheit üblicherweise angefallen sind.

Beispiel für Pauschalwertberichtigung auf Forderungen:

Das bilanzierende Unternehmen hat nachweislich Forderungsausfälle in Höhe von 1 %.

Lösung:

Die Berechnung muss auf Basis der Nettoforderungen (ohne Mehrwertsteuer) erfolgen. Da Einzelwertberichtigungen den Ansatz bereits vermindert haben, dürfen sie nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Pauschalwertberichtigung wird dann wie folgt berechnet:	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.700.000 €
./. Einzelwertberichtigungen	40.000 €
=	1.660.000 €
./. Auslandsforderungen	470.000 €
=	1.190.000 €
./. Umsatzsteuer (19 %)	190.000 €
= Inlandsforderungen netto	1.000.000 €
+ Auslandsforderungen	470.000 €
=	1.470.000 €
davon 1 % pauschale Wertberichtigung	14.700 €

Der **Ausweis der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ist unter Aktiva B. II. 1. vorzunehmen. Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen sind aktivisch von diesem Betrag abzusetzen. Der Ausweis eines Delkredere (Pauschalwertberichtigung zu Forderungen) auf der Passivseite ist nicht zulässig. Im Anhang sind Angaben darüber zu machen, dass Einzelwertberichtigungen in erforderlichem Umfang vorgenommen wurden und dass das allgemeine Kreditrisiko durch eine entsprechende Pauschalwertberichtigung berücksichtigt wurde. Werden Wertberichtigungen nicht vorgenommen, weil entsprechende Risiken nicht vorhanden sind, ist im Anhang darauf hinzuweisen, dass Wertberichtigungen auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht erforderlich waren.

Beispiel:	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.700.000 €
./. Einzelwertberichtigungen	40.000 €
./. Pauschalwertberichtigungen	14.700 €
= Bilanzausweis der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.645.300 €

6.1.2.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Bestehen Forderungen gegen ein verbundenes Unternehmen, so sind diese Forderungen entsprechend auszuweisen. Was ein verbundenes Unternehmen ist, wurde bereits im Rahmen der Erläuterungen der Finanzanlagen (siehe Kapitel 6.1.1.3.1) dargestellt. Es sind nur diejenigen Forderungen unter dieser Position anzusetzen, die gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Hinsichtlich der Bewertung der Forderungen kann auf Kapitel 6.1.2.2.1 verwiesen werden.

Der **Ausweis der Forderungen gegen verbundene Unternehmen** ist auf der Aktivseite unter B. II. 2. vorzunehmen.

Wenn Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen, so sind diese unter dem Posten „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ auszuweisen, unabhängig davon, ob es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus der Hingabe eines Darlehens oder andere Kapitalforderungen handelt. Zu berücksichtigen ist lediglich, dass es sich nicht um Forderungen handeln darf, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen. Derartige **langfristige Forderungen** sind unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Anlagevermögen auszuweisen (siehe Kapitel 6.1.1.3.2). Gehören zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen Forderungen, die auch unter einem anderen Posten zu subsumieren wären, so ist

dies durch einen Mitzugehörigkeitsvermerk darzustellen. Dieser Mitzugehörigkeitsvermerk kann grundsätzlich in der Bilanz als Davon-Vermerk eingestellt werden. Der Übersichtlichkeit dienend wird man in der Regel jedoch eine entsprechende Anhangsangabe machen, wobei es in der Bilanzierungspraxis durchaus nicht unüblich ist, einen Mitzugehörigkeitsspiegel aufzustellen (§ 265 Abs. 3 HGB).

Beispiel:

Die gesamten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens betragen 500.000 €. Darin sind Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 200.000 € enthalten.

Zu den „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sollte im Anhang erläutert werden, dass die enthaltenen Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 200.000 € in der Bilanz unter der Position „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ ausgewiesen sind. Zusätzlich muss zur Position „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ im Anhang oder in der Bilanz der Betrag der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gesondert genannt werden („Davon-Vermerk“).

6.1.2.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Unter diesem Posten sind Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, auszuweisen. Beteiligungen wurden im Rahmen der Finanzanlagen bereits erläutert (siehe Kapitel 6.1.1.3.3).

Hinsichtlich der Bewertung kann auf die Ausführungen zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (siehe Kapitel 6.1.2.2.1) verwiesen werden.

Der **Ausweis der Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, ist unter Aktiva B. II.3. vorzunehmen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Ausleihungen handelt. Die Ausleihungen sind aufgrund ihres Charakters im Anlagevermögen auszuweisen, und zwar unter dem Posten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ (siehe Kapitel 6.1.1.3.4).

Gehören zu den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, solche Forderungen, die auch unter einem anderen Posten (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder sonstige Vermögensgegenstände) zu subsumieren wären, so ist dies durch einen Mitzugehörigkeitsvermerk darzustellen. Dieser Mitzugehörigkeitsvermerk kann grundsätzlich in der Bilanz als Davon-Vermerk eingestellt werden. Der Übersichtlichkeit dienend wird man in der Regel jedoch eine entsprechende Anhangsangabe machen, wobei es in der Bilanzierungspraxis durchaus nicht unüblich ist, einen Mitzugehörigkeitsspiegel aufzustellen (§ 265 Abs. 3 HGB).

6.1.2.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Als sonstige Vermögensgegenstände werden Gegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen, die unter keinem anderen Bilanzposten der Aktivseite subsumiert werden können. Hierzu gehören u.a. Gehaltsvorschüsse, Schadensersatzansprüche, Steuererstattungsansprüche usw.

Die **Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände** ist wie folgt vorzunehmen: Die Bewertung erfolgt mit dem jeweiligen Forderungsbetrag, sofern nicht eine Abwertung aus besonderen Gründen erforderlich ist. Es gilt handelsrechtlich und steuerrechtlich das strenge Niederstwertprinzip, d.h. am Bilanzstichtag ist ein etwaiger niedrigerer beizulegender Wert in der Bilanz zu berücksichtigen.

Der **Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände** ist unter Aktiva B. II. 4. vorzunehmen. Der Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt in der Bilanz in einer Summe. Sollten unter diesem Posten sehr hohe, für das Unternehmen und für die Analyse des Jahresabschlusses wesentliche Beträge enthalten sein, so ist zur Wahrung des true and fair view eine entsprechende Erläuterung im Anhang erforderlich.

6.1.2.3 Wertpapiere

Der Posten „Wertpapiere“ ist in der Bilanz wie folgt zu gliedern:

Aktivseite
B. Umlaufvermögen
I. Vorräte
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
III. Wertpapiere
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. sonstige Wertpapiere
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

6.1.2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter diesem Posten sind die Wertpapiere anzusetzen, welche das Unternehmen zwar an dem verbundenen Unternehmen hält, die jedoch nicht dauerhaft dem Unternehmen zu dienen bestimmt sind. Das Unternehmen muss also beabsichtigen, diese Anteile kurzfristig wieder zu veräußern. Andernfalls wäre der Ausweis unter dem Finanzanlagevermögen erforderlich (siehe Kapitel 6.1.1.3.1).

Die **Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen** ist wie folgt vorzunehmen: Während es bei Anteilen an verbundenen Unternehmen, die im Finanzanlagevermögen aktiviert sind, möglich ist, bei einer vorübergehenden Wertminderung eine Absetzung auf den niedrigeren beizulegenden Wert zu unterlassen (gemildertes Niederstwertprinzip), ist dies bei Wertpapieren des Umlaufvermögens nicht möglich. Hier muss – dem strengen Niederstwertprinzip folgend – am Bilanzstichtag der niedrigere Börsen- oder Marktwert angesetzt werden (§ 253 Abs. 4 HGB).

Ist der Wert in einem Folgejahr gestiegen, so ist der neue Stichtagswert anzusetzen, soweit dieser die ursprünglichen Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Beispiel:

Das bilanzierende Unternehmen hat Aktien zum Kurs von 20 € erworben. Am 31.12.01 beträgt der Börsenkurs 15 €. Am 31.12.02 beträgt der Börsenkurs 22 €.

Lösung:

Die Bewertung hat zum 31.12.01 gemäß § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB mit dem niedrigeren Börsenkurs (15 €) zu erfolgen. Im Jahresabschluss zum 31.12.02 ist die Aktie mit 20 € zu bewerten, da der Grund für die frühere Abwertung entfallen ist (§ 253 Abs. 5 HGB). Der Ansatz über den ursprünglichen Anschaffungskosten ist unzulässig (§ 253 Abs. 1 HGB).

Der **Ausweis** erfolgt unter Aktiva B. III. 1. („Anteile an verbundenen Unternehmen“). Im Gegensatz zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen, welche im Anlagevermögen aktiviert sind, müssen die Anteile an verbundenen Unternehmen, welche im Umlaufvermögen bilanziert werden,

nicht in den Anlagenspiegel übernommen werden. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass bei der Anhangsangabe über die Liste der Beteiligungsverhältnisse (§ 285 Nr. 11 HGB) die Daten über die im Umlaufvermögen gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen mit einzubeziehen sind.

6.1.2.3.2 Eigene Anteile

Der Ausweis eigener Anteile auf der Aktivseite der Bilanz ist nach Umsetzung des BilMoG nicht mehr zulässig.

6.1.2.3.3 Sonstige Wertpapiere

Innerhalb der Wertpapiere stellt der Posten sonstige Wertpapiere eine Auffangposition dar. Hier sind alle Wertpapiere auszuweisen, die nicht unter einen anderen Posten gehören und die jederzeit veräußerbar sind.

Hinsichtlich der Bewertung gilt das **strenge Niederstwertprinzip**. Die sonstigen Wertpapiere sind mit ihren Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Bei gestiegenen Wertpapierkursen ist eine Wertaufholung bis maximal zu den Anschaffungskosten vorzunehmen.

Der **Ausweis** erfolgt unter Aktiva B. III. 2. „Sonstige Wertpapiere“. Besondere Angaben im Anhang sind nicht erforderlich, soweit der Posten nicht von seinem Wert in Bezug auf das Gesamtvermögen erheblich ist. Dann ist unter dem Gesichtspunkt des true and fair view eine Erläuterung im Anhang erforderlich.

6.1.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Zum **Kassenbestand** gehören die Bestände aller im Unternehmen geführten Kassen einschließlich der Sorten, Brief-, Steuer- und Beitragsmarken und nicht verbrauchten Frankotypwerten. Weiterhin gehören zu der Position alle sofort verfügbaren liquiden Mittel, welche bei Kreditinstituten, der Postbank oder der Bundesbank für den Bilanzierenden geführt werden. Ebenfalls auszuweisen sind **Schecks**, deren Einlösung noch nicht erfolgt ist. Hierbei ist aber zu beachten, dass der Scheck als Zahlungseingang gebucht ist und somit die Forderung aus dem Rechtsgeschäft, welches dem Scheck zugrunde liegt, nicht mehr besteht.

Die **Bewertung des Kassenbestands, der Bundesbankguthaben sowie der Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** ist wie folgt vorzunehmen: in Euro lautende Beträge sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Beträge in fremder Währung sind gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Das ist der Kurs, der börsentäglich festgelegt wird.

Der **Ausweis** erfolgt unter Aktiva B. IV. in einer Summe. Wenn unter diesem Posten Fremdwährungen enthalten sind, so ist die Umrechnungsmethode und der Umrechnungskurs im Anhang anzugeben. Weiterhin ist im Anhang der Wert der Währung anzugeben, wenn dieser Wert für die Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage von Bedeutung ist.

6.1.3 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 250 Abs. 1 HGB sind Ausgaben, die vor dem Abschlussstichtag getätigt wurden, unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, wenn sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Beispiel für aktive Rechnungsabgrenzungsposten:

Das bilanzierende Unternehmen hat eine Lagerhalle gemietet. Da der Vermieter auf pünktlicher Mietzahlung besteht, hat der Buchhalter des bilanzierenden Unternehmens die Überweisung der Miete für den Zeitraum Januar 02 bereits am 22.12.01 vorgenommen. Die Belastung auf dem Bankkonto erfolgte noch im Dezember 01.

Lösung:

Die Zahlung ist im alten Jahr erfolgt und stellt einen Aufwand für das Unternehmen dar. Die zeitliche Zuordnung des Aufwands gehört jedoch in das Jahr 02. Die Mietzahlung ist für einen festen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag geleistet worden. Es sind daher alle Kriterien für die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens erfüllt. Es liegt also im Jahr 01 kein Mietaufwand (sonstige betriebliche Aufwendungen) vor und die geleistete Zahlung ist als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und führt zu einem erfolgsneutralen Ansatz.

Im neuen Jahr ist der Rechnungsabgrenzungsposten durch die Buchung „Mietaufwand an aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ aufzulösen.

Weiterhin kann ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden, wenn der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als der Ausgabebetrag (Damnum, Disagio; § 250 Abs. 3 HGB).

Zulässig ist nur der Ausweis transitorischer Posten im engeren Sinne (vgl. Kapitel 4.3.7). Transitorische Posten im weiteren Sinne (z.B. ein Reklamefeldzug) dürfen nicht als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden.

Checkliste Voraussetzungen für die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens

	Ja	Nein
Prüfen Sie, ob die Ausgabe (tatsächliche Zahlung) vor dem Bilanzstichtag erfolgte.		
Prüfen Sie, ob der Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag liegt.		
Prüfen Sie, ob keine Forderung oder ein sonstiger Vermögensgegenstand vorliegt.		
Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, liegt ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten vor.		

Hinsichtlich der Frage nach dem bestimmten Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wurde, wird folgende Auffassung vertreten: Bei dem vorgenannten Beispiel einer Mietzahlung ist der bestimmte Zeitraum unstreitig. Es sind jedoch auch Zahlungen denkbar, bei denen der Zeitraum, für den die Zahlung erfolgt ist, nicht eindeutig definiert ist. In einem solchen Fall wäre grundsätzlich die Aktivierung eines Rechnungsabgrenzungspostens nicht zulässig, es sei denn, dass ein Mindestzeitraum, für den die Zahlung erfolgt, definierbar ist.

Beispiel zur Bestimmung des Mindestzeitraums:

Das bilanzierende Unternehmen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr bei dem Kreditinstitut K einen Betriebsmittelkredit in Höhe von 100.000 € aufgenommen. Der Kreditvertrag läuft über unbestimmte Dauer. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung kann jedoch erstmalig zum Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

Das Kreditinstitut K hat in den Kreditbedingungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % der Kreditsumme festgelegt, die bei Auszahlung der Kreditmittel einbehalten wurde.

Lösung:

Der Kreditvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Nach den Worten des Gesetzes würde damit eine Aktivierung der Bearbeitungsgebühren im Jahresabschluss nicht möglich sein. Dies würde jedoch die wirtschaftliche Situation nicht zutreffend wiedergeben, weshalb in der Literatur die Theorie vom Mindestzeitraum entwickelt wurde. Der Kredit steht dem Unternehmen mindestens zwei Jahre zur Verfügung. Infolgedessen hat das Unternehmen die Bearbeitungskosten als Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und über einen Zeitraum von zwei Jahren (Mindestzeitraum) aufzulösen.

Der **Abgrenzungsposten** ist in der Höhe zu bilden, in welcher die Vorauszahlung tatsächlich erfolgte. Ein niedrigerer Ansatz kommt in der Regel nicht in Betracht, es sei denn, dass eine Gegenleistung für die Zahlung nicht mehr zu erwarten ist.

Beispiel:

In dem vorgenannten Beispiel hatte das bilanzierende Unternehmen eine Halle angemietet und für das Folgejahr bereits eine Monatsmiete vorausgeleistet. Die Halle brennt am 2. Weihnachtstag bis auf die Grundmauern nieder (ohne Verschulden des Mieters).

Lösung:

Durch das Abbrennen der angemieteten Halle sind die Grundlagen für den Mietvertrag entfallen. Der Vermieter hat gegen den Mieter keinen Anspruch auf Zahlung der Miete für Januar 02. Eine Abwertung des Rechnungsabgrenzungspostens kommt jedoch nicht in Betracht, da in einem solchen Fall ein Anspruch auf Rückzahlung besteht. Eine solche Forderung ist unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen und dort gegebenenfalls wertzuberichtigen.

Sollte die Halle aus obigem Beispiel (wenn sie nicht abgebrannt ist) aus anderen Gründen von dem Unternehmen planmäßig im Januar 02 nicht mehr genutzt werden, kommt eine Abwertung des Rechnungsabgrenzungspostens ebenfalls nicht in Betracht. Da für die Zahlung eine Gegenleistung nicht erwartet wird, stellt sie Aufwand im Jahr 01 dar. Der Rechnungsabgrenzungsposten wäre daher nicht zu bilden, sondern aufzulösen und ggf. eine sonstige Forderung zu bilden. Hinsichtlich der planmäßigen Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens sind verschiedene praktische Ansätze möglich, die insbesondere bei der Bildung eines Disagios von Bedeutung sind.

Bei der Aufnahme eines Kredites unter Abzug eines Disagios ist dieses als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren und über den Zeitraum der Zinsbindungsfrist aufzulösen. Die Laufzeit des Kredites ist in einem solchen Fall von untergeordneter Bedeutung, wenn sie für einen längeren Zeitraum vereinbart wird als die Zinsbindungsfrist. Der Hintergrund besteht darin, dass der Kreditvertrag nach Ablauf der Zinsbindungsfrist grundsätzlich gekündigt werden kann, da eine wesentliche Vertragsvereinbarung (die Juristen nennen das „offener Dissens“) fehlt (nämlich die Vereinbarung eines Zinssatzes für die Zeit nach Ablauf der Zinsbindungsfrist). Die **Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens** hat planmäßig zu erfolgen. Möglich ist die Auflösung in linearer Folge. Handelsrechtlich zulässig ist aber auch eine ratenmäßige Auflösung, bei der die anfängliche Auflösung höher ist als die in den späteren Jahren. Steuerlich besteht die Pflicht der linearen Auflösung.